

Tipps zur Durchführung der Leiterprüfung

Sichere Leitern und Tritte sind eine Voraussetzung für unfallfreies Arbeiten. Deshalb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine von ihm beauftragte befähigte Person Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand prüft. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie die Häufigkeit und Schwere der festgestellten Mängel vorausgegangener Prüfungen.

Die Prüfungen können von Personen durchgeführt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Leiterprüfung haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass sie den arbeitssicheren Zustand der Leitern beurteilen können. Diese Personen sind ebenfalls verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Gesetzgebung bzw. der Unfallverhütungsvorschriften zu informieren.

Reparaturen dürfen nur von entsprechend (vom Hersteller) befähigten Personen durchgeführt werden. Die Befähigung zur Leiterprüfung ist keine Befähigung zur Reparatur.

Bei der Prüfung ist das Vorgehen nach folgendem Schema zu empfehlen:

1. Der Unternehmer hat die Leitern dem Prüfer in gereinigtem Zustand an einem gut belichteten Platz zur Verfügung zu stellen, der die vollständige Aufstellung der Leitern auf ebenem Boden möglich macht.
2. Der Unternehmer hat dem Prüfer das Leiter-Prüfbuch mit sämtlichen früheren Prüfberichten der Leiter vor Prüfungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Ist ein solches noch nicht vorhanden, ist ein Prüfbuch zu erstellen, in dem ab dem Zeitpunkt der Prüfung sämtliche Prüfbogen archiviert werden.
3. Die Leiter wird zunächst gemäß Prüfliste identifiziert.
4. Danach wird jede Leiter nach den Prüfpunkten der Prüfliste und folgenden Kriterien bearbeitet.
 - 4.1. Bei Beschädigungen der Holme ist zu beachten, dass selbst ein kleiner Knick oder Druckstellen die Sicherheit maßgeblich beeinträchtigen können. Verbogene Holme stellen eine generelle Gefahr dar. Sind Sprossen nicht mehr fest mit dem Holm verbunden, ist die Sicherheit der Leiter nicht mehr gewährleistet. Bei Beschädigungen der Sprossen bzw. Stufen ist ebenfalls zu beachten, ob die Sicherheit maßgeblich beeinträchtigt sein kann. Scharfe Kanten und Kerben bedeuten eine erhebliche Unfallgefahr wegen möglicher Schnittverletzungen.
 - 4.2. Ist durch Verschmutzung die Sprossenriffelung nicht mehr sichtbar, ist die Leiter zu reinigen. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, muss die Leiter aus dem Verkehr gezogen werden.
 - 4.3. Der Unternehmer hat den Nachweis zu führen, dass die Leiter den gesetzlichen Normen und Vorschriften entspricht. Hierzu dient die Kennzeichnung nach DIN EN 131. Trägt die Leiter keinen entsprechenden Hinweis, hat der Unternehmer vom Lieferanten der Leiter in Erfahrung zu bringen, ob die Anforderungen nach DIN EN 131 erfüllt sind. Ist dies nicht möglich, ist die Leiter aus dem Verkehr zu ziehen. Ist der Nachweis möglich, kann die Leiter entsprechend gekennzeichnet werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angabe übernimmt der Unternehmer. Vom Prüfer ist zu prüfen, ob eine vollständige Gebrauchsanleitung angebracht ist. Fehlt die Gebrauchsanleitung oder ist sie nicht lesbar, ist sie zu erneuern.



- 4.4. Eine starre Verbindung der Leiterschenkel bei fahrbaren Leitern muss vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Verbindung nachgerüstet werden. Rollen müssen federbelastet oder mit einer Feststellbremse ausgestattet sein und die Laufflächen dürfen keine Beschädigung aufweisen.
- 4.5. Abgenutzte oder fehlende Leiterfüße oder Leiterschuhe sind durch Neuteile zu ersetzen. Ist dies kurzfristig nicht möglich muss das Produkt vorübergehend aus dem Verkehr gezogen werden. Dasselbe gilt für abgenutzte oder beschädigte Leiterspitzen.
- 4.6. Nicht mehr waagrecht verlaufende Stufen deuten auf eine stark verzogene Leiter hin. Eine Reparatur ist meist problematisch.
- 4.7. Defekte oder verschlissene Zugseile sind grundsätzlich auszutauschen.
- 4.8. Bei Unklarheiten ist grundsätzlich den Hersteller zu befragen.
5. Nach erfolgter Prüfung ist die Leiter mit einem Prüfaufkleber zu versehen, der Monat und Jahr der Prüfung angibt.
6. Auf der Prüfliste ist vom Prüfer das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Eine erfolgreiche Reparatur ist durch Unterschrift auf der Prüfliste zu bestätigen.
7. Nicht mehr reparaturfähige Leitern sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Ebenso jene, die instand gesetzt werden müssen. Kann eine Reparatur vor Ort durch eine entsprechend befähigte Person nicht durchgeführt werden, ist die Reparaturmöglichkeit beim Hersteller zu prüfen.
8. Die erfolgreiche Leiterprüfung ist durch Unterschrift des Prüfers zu dokumentieren.
9. Der Unternehmer hat das Ergebnis der Leiterprüfung für jede Leiter einzeln durch Unterschrift zu bestätigen. Dies ist auch aus haftungsrechtlichen Gründen unbedingt notwendig.
10. Der Zeitpunkt für die nächste Leiterprüfung ist danach in Absprache mit dem Unternehmer festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt in der Regel 12 Monate nach dem letzten Prüftermin liegen soll. Grundsätzlich gilt aber hier die Berücksichtigung des Gebrauchs. Bei intensivem Einsatz und hoher Beanspruchung der Leiter, kann eine Prüfung auch in wesentlich kürzeren Abständen verlangt werden.
11. Die Prüfunterlagen sind für die Dauer von mindestens 6 Jahren zu archivieren, um gegebenenfalls bei Nachfragen kompetente Auskünfte geben zu können.
12. Die Prüfliste wird nach fortlaufender Leiternummer archiviert. Es ist eine Übersicht über den Gesamtbestand der Leitern zu erstellen.

